

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Kindertagesbetreuungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat am 13. März 2015 einen Beschluss zum Kopftuchverbot für Lehrerinnen an nordrhein-westfälischen Schulen veröffentlicht (Beschluss vom 27. Januar 2015, Az. 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/19).

Das Bundesverfassungsgericht hat § 57 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, der eine Privilegierung zugunsten der Darstellung christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte vorsieht, für nichtig erklärt. Es hat weiter entschieden, dass § 57 Absatz 4 Sätze 1 und 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, auf die bis dahin das generelle Kopftuchverbot für Lehrerinnen an nordrhein-westfälischen Schulen gestützt wurde, verfassungskonform einschränkend auszulegen ist und ein Verbot nur in Betracht kommt, wenn von dem Kopftuch oder einem sonstigen religiös konnotierten Kleidungsstück oder Symbol eine hinreichend konkrete Gefährdung für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität ausgeht.

Mit der Gesetzesänderung wird dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in Baden-Württemberg Rechnung getragen.

B. Wesentlicher Inhalt

§ 38 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) sowie § 7 Absatz 8 Satz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG), die dem für nichtig erklärten § 57 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechen, werden aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

§ 38 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), eingefügt durch Gesetz vom 1. April 2004 (GBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „äußeren“ gestrichen.
2. In Satz 2 wird das Wort „äußeres“ gestrichen.
3. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

§ 7 Absatz 8 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 161), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2013 (GBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „äußeren“ gestrichen.
2. In Satz 2 wird das Wort „äußeres“ gestrichen.
3. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

24.06.2015

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. Januar 2015 (Az. 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/19) entschieden, dass § 57 Absatz 4 Sätze 1 und 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, auf die bis dahin das generelle Kopftuchverbot für Lehrerinnen an nordrhein-westfälischen Schulen gestützt wurde, verfassungskonform einschränkend auszulegen sind. Das Tragen eines Kopftuchs oder eines sonstigen religiös konnotierten Kleidungsstücks oder Symbols darf einer Lehrkraft nur verboten werden, wenn von dem Kleidungsstück oder Symbol im Einzelfall eine hinreichend konkrete Gefährdung für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität ausgeht. Dies wäre nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts etwa in einer Situation denkbar, in der – insbesondere von älteren Schülern oder Eltern – über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr kontroverse Positionen mit Nachdruck vertreten und in die Schule hineingetragen würden, welche die schulischen Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags ernsthaft beeinträchtigte, sofern die Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen und Bekleidungspraktiken diesen Konflikt erzeugte oder schürte.

§ 57 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, der eine Privilegierung zugunsten der Darstellung christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen vorsieht, hat das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt.

§ 38 Absatz 2 SchG sowie § 7 Absatz 8 KiTaG entsprechen im Wesentlichen der nordrhein-westfälischen Regelung.

Mit den vorgesehenen Änderungen wird dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

§ 38 Absatz 2 Satz 3 SchG, der dem vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten § 57 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht, wird aufgehoben. Durch die Änderung wird deutlich, dass die im § 38 Absatz 2 SchG im Übrigen formulierten Verhaltensanforderungen unterschiedslos für Angehörige aller Religionen und Weltanschauungen gelten.

§ 38 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird redaktionell bereinigt. Im Übrigen bleibt § 38 Absatz 2 SchG unverändert. Die bestehende Regelung bezüglich des Tragens eines Kopftuchs oder eines sonstigen religiös konnotierten Kleidungsstücks oder Symbols kann entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform ausgelegt und angewandt werden.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes)

Die Ausführungen zu Artikel 1 gelten entsprechend.

3. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.